

sind. Gewiß hat Eusebios sich nicht „zum willfährigen Werkzeug eines berechnenden Herrschers degradieren“ lassen (S. 256). Aber was soll man von der Behauptung halten,<sup>5</sup> „daß Euseb kein politischer Theologe in dem Sinne war, daß er die Politik Konstantins akzeptiert, theologisch gerechtfertigt hat“ (ebd.; vgl. S. 248), wenn R. im gleichen Aufsatz z. B. schreibt: in der ‚Kirchengeschichte‘ werde sichtbar, „daß Euseb an den eigentlich politischen Zusammenhängen kein Interesse hat, sondern lediglich an der theologischen Deutung der Geschehnisse“ (S. 246); Eusebios stelle eine Analogie zwischen den Erfolgen Konstantins und den Taten Gottes in der Bibel her, „indem er die historischen Ereignisse den biblischen Berichten angleicht“ (S. 249); Eusebios vertrete – wenn auch „einseitig“ – eine „theologische Deutung Konstantins“ (S. 251); wenn Eusebios „Konstantin selbst zu Wort kommen läßt, wird dessen politische Konzeption konsequent theologisch umgedeutet“ (S. 252); das Verdienst des Eusebios liege darin, „die Bedeutung des Umschwungs von 313 erkannt und theologisch interpretiert zu haben. Damit war die konstantinische Ära nicht nur als Wendepunkt in der Geschichte, sondern als so von Gott gewollt dargelegt und der Kirche bedeutet, wie sie sich in der neuen Situation zu verhalten habe: nämlich Gott zu preisen, der durch seinen Diener Konstantin Kirche und Welt den Frieden schenkte, und Gottes Willen entsprechend zu leben. Im Grunde ist es eine rein geistliche Weisung, die auf das äußere Verhältnis der Kirche zum Staat nicht eingeht“ (S. 255)! Dies alles hat nach R. nichts mit politischer Theologie zu tun. Wer das zu behaupten wagt, muß sich fragen lassen, was er dann noch unter Politik und politischer Theologie versteht. Man kann den Beitrag von R. jedenfalls nur als einen mißglückten Versuch bezeichnen, Eusebios nach den Stellungnahmen von C. Schmitt, E. Peterson und anderen (S. 236 ff.) zu „retten“. – Diese Vorbehalte sollten uns aber nicht die Freude über den sonstigen Inhalt des Sammelbandes verderben. Historiker und Theologen dürfen es dankbar begrüßen, daß ihnen eine Reihe von forschungsgeschichtlich bedeutsamen und für die heutige Diskussion relevanten Arbeiten, die bisher z. T. schwer zugänglich waren, nunmehr bequem zur Hand ist.

Trier

Klaus M. Girardet

S. Lancel (Hrsg.): *Actes de la Conférence de Carthage en 411*. Tome I., Introduction générale. Tome II., Texte et traduction de la capitulation générale et des actes de la première séance. Tome III., Texte et traduction de la deuxième et de la troisième séance (= Sources chrétiennes No. 194, 195, 224). Paris (Editions du Cerf) 1972/75. 1241 S.

Diese Ausgabe der Akten des Religionsgesprächs mit den Donatisten im Jahre 411 zu Karthago umfaßt vier Bände, von denen die ersten drei zur Anzeige vorliegen. Der vierte Band soll zusätzliche Erläuterungen, Register und Karten enthalten.

Für die Herstellung des Textes verfügte der Herausgeber über keine breitere Grundlage als seine Vorgänger, deren bedeutendste Baluze und Dupin sind. Denn es ist nur ein Textzeuge erhalten, der Parisinus 1546 (= P.), eine Handschrift aus den 2. Viertel des 9. Jahrhunderts, die von B. Bischoff dem Skriptorium von Lorsch zugewiesen wird. Die beiden anderen Manuskripte sind Abschriften von P. aus dem 16. Jahrhundert. So bestand die Arbeit des Herausgebers in der Reinigung des Textes von Auslassungen, Druckfehlern und in der Verbesserung der Zeichensetzung. P. enthält Fehler und Textversetzungen, die, wie sich zum Teil mit Hilfe

<sup>5</sup> Der erste Satz des Beitrages (S. 236) soll mit Stillschweigen übergangen werden. Im übrigen heißt die Festrede des Eusebios „Tricennatsrede“ oder „Triakontaeterikos“, aber nicht „Trieterikos“ (S. 248). Auf S. 257 muß wohl „nirgends“ statt des sinnverwirrenden „irgends“ stehen. Im Literaturverzeichnis (S. 412), Überschrift zum 6. Abschnitt, muß es „Augustinus“ statt „Augustus“ heißen. Außerdem wäre es wohl nicht die schwierigste editorische Leistung gewesen, wenn Druckfehler in griechischen Zitaten (z. B. S. 132 mit Anm. 22) vermieden worden wären.

der capitula (Inhaltsverzeichnis) des Marcellus zeigen läßt, auf den Archetyp zurückgehen, eines der Exemplare, welche im Juni 411 zur öffentlichen Bekanntmachung hergestellt wurden. Der Weg von den in Kurzschrift aufgenommenen Protokollen bis zur Edition von 411 ging über zwei Umschriften und die Vervielfältigung der als gültig anerkannten Reinschrift (das wird in Bd. I S. 346–353 erläutert), wobei sich Versehen einschleichen mußten. Bei der Textherstellung muß deshalb die Konjekture eine wichtige Rolle spielen. Der Herausgeber ist hier auf dem vor allem von Baluze beschrittenen Wege weitergegangen und bietet zahlreiche und glückliche Verbesserungen. Der Apparat gibt über diese Vorschläge, wie auch solche früherer Herausgeber Auskunft; er verzeichnet auch wichtigere Schwankungen der Rechtschreibung im Kodex P. Der Herausgeber hat nicht in jedem Falle eine einheitliche Schreibung durchgeführt. Er legt sein Verfahren in Bd. I S. 379 ff. dar und begründet es. Er bessert die Schreibung der Ortsnamen mit Hilfe von Inschriften oder schriftlicher Bezeugung in geographischen Texten und Bischofslisten, hütet sich aber, abweichende Formen, welche auf Wandlungen des spätlateinischen Lautbestandes beruhen, zu ändern. Da die Ortsnamen in den Gesta durchweg in adjektivischer Form auftreten, mußte für die Übersetzung die substantivische Bezeichnung hergestellt werden (Lemellefensis – Lemellef), was große Schwierigkeiten mit sich führt, da viele Provinznester nur in diesen Akten bezeugt sind. Umso mehr Dank gebührt der mühsamen Arbeit des Herausgebers, der zudem unsichere Endungen und Formen durch kursiven Druck kennzeichnet.

Die Ausgabe bringt einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Editionen, sie ist auch durch die Gliederung in Abschnitte lesbarer geworden. Die Übersetzung – die erste in eine moderne Sprache – des schwierigen Textes, der mit juristischen Fachausdrücken durchsetzt ist und mündliche Äußerungen enthält, welche zum Teil die syntaktischen Regeln durchbrechen oder in geschwollener Sprache gehalten sind, ist eine große Leistung.

Lancel hat seine Ausgabe mit einer den Text auswertenden Monographie begleitet. Denn so muß man die „Einführung“ nennen, welche einen Band von 402 Seiten füllt. Zunächst wird die Vorgeschichte des Religionsgesprächs entfaltet. Die Darstellung ist objektiv, sie unterstreicht zu Recht, daß das kaiserliche Reskript (zur schwankenden Terminologie s. Bd. I S. 25 f.) vom 14. Oktober 410, welches die Zusammenkunft in Karthago anordnet, die Entscheidung schon parteilich vorwegnimmt. Die staatlichen und kirchlichen Urkunden, welche der Vorbereitung des Gesprächs dienen, werden analysiert, wobei gut hervortritt, wie das Mandatum der Katholiken (Gesta I, 55) – als dessen Verfasser auf S. 335 Augustin erwiesen wird – den Plan für die theologische Gesprächsführung enthält. Die Besprechung der donatistischen Antwort auf dieses Mandat (Gesta III, 258), die zwischen dem 3. und 8. Juni 411 ausgearbeitet wurde und die für den donatistischen Kirchenbegriff aufschlußreich ist, bleibt dem 4. Band vorbehalten.

Bei der Beschreibung des Ablaufs der Konferenz wird die technische Vorbereitung erläutert, wobei der Beamtenstab (*officium*) des kaiserlichen Sonderbeauftragten Marcellinus hinsichtlich der Ränge und Aufgaben des darin vertretenen Personals untersucht wird (vgl. S. 390 f. die Anmerkung über die Arbeitsweise der Kurzschriftler (*exceptores*) in sich ablösenden Schichten). Hilfreich ist die Erklärung der juristischen Verzögerungsmanöver der Donatisten (*praescriptio de tempore, de mandato, de persona*). Sehr schön entwickelt der Vf. die Rolle, welche die *praescriptio de persona* für den Ablauf der entscheidenden dritten Sitzung spielte. Es ging bei dieser *praescriptio* um die *qualitas personarum*, um die Feststellung, wer Kläger war und wer Beklagter. Die Donatisten suchen den Katholiken die Rolle des Klägers zuzuschreiben, dem die Beweislast zufällt und gegen den dann die *praescriptio mendaciorum* geltend gemacht werden kann. Indem der Verhandlungsführer Marcellinus erklärt, beide Seiten hätten das Gespräch verlangt und dies durch Verlesung der Akten über einen diesbezüglichen Schritt der Donatisten in Ravenna (im Jahre 406) begründen will – was die Donatisten durch Forderung auf Verlesung aller Akten des Schismas in chronologischer Reihenfolge abbiegen wollen – gerät die Konferenz in die Untersuchung der historischen Ver-

antwortung für das Schisma und so allmählich in die von den Katholiken angestrebte Bahn, die Erörterung der Sache selbst.

Das zweite Kapitel der Einleitung versucht festzustellen, wie stark beide Parteien auf dem Religionsgespräch vertreten waren. Die hier liegenden Schwierigkeiten spiegeln sich darin, daß die Listen, welche bisher aufgestellt wurden, zu verschiedenen Ergebnissen kamen. Die Probleme (doppelte Zählungen infolge abweichender Formen desselben Ortsnamens, Unterschiede zwischen der offiziellen Berechnung der Zahlen durch die Kanzlei des Marcellinus und den Daten der Gesta selbst usw.) werden S. 110 ff. dargestellt. Der Vf. kommt zu dem Schluß, daß beide Kirchen etwa in gleicher Zahl vertreten waren. Die Unterschriften sowohl der Katholiken als auch der Donatisten sind hierarchisch nach dem Ordinationsalter geordnet (bei den Katholiken machen die Libyer und die Mauretanier eine Ausnahme davon – die Gründe werden S. 174 ff. erörtert). Das setzt die Führung entsprechender Listen bei beiden Kirchen voraus.

Lancel unternimmt es sodann, die Verbreitung beider Kirchen in den Kernprovinzen Nordafrikas zu ermitteln und kommt trotz mancher Abweichungen von Frend (*The Donatist Church. A Movement of Protest in Roman North Africa*, Oxford 1952) und Tengström (Donatisten und Katholiken, Göteborg 1964) zu ähnlichen Ergebnissen: Überwiegen der Donatisten in Numidia consularis und Mauretania Sitifensis, der Katholiken in der Proconsularis, sonst Gleichstand, wobei die Donatisten (infolge der Unterdrückungen) im Rückgang begriffen sind. Die Annahme, daß die Donatisten in Städten nicht in gleichem Maße vertreten gewesen seien wie die Katholiken, läßt sich nicht halten (S. 142 f.). Doch hat die Verfolgung ihren Rückzug in ländliche Gebiete befördert.

Besonderes Interesse verdienen die ausführlichen prosopographischen Untersuchungen des Verfassers. Es sei hier nur auf die Charakteristiken der Donatisten Emeritus von Cäsarea und Petilianus von Constantina, die über Monceaux hinausführen, hingewiesen.

Der Sprache der Gesta, die von den Latinisten bisher vernachlässigt wurde, ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Dabei verzichtet der Vf. auf eine Trennung der schriftlichen Dokumente von den mündlichen Aussagen, weil dies zu Wiederholungen führen müsse. Darüber könnte man streiten. Jedenfalls trennt er bei der Besprechung der Klauseltechnik zu Recht zwischen schriftlichen und mündlichen Äußerungen. Phonetik und Morphologie ergeben wenig Bemerkenswertes, außer dem gelegentlichen Übergang des Dentals der Silbe *di-* in einen Reibelaut am Wortanfang (*Diarrhytus* – *Zaritus*) oder zwischen Vokalen (*Macomades* – *Macomaziensis*). In der Syntax kehren die Veränderungen, die sich allgemein im Spätlateinischen vollziehen, wieder, was mit einer Reihe von Beispielen belegt wird. Der Verfasser beklagt die Armut des Wortschatzes in den Gesta; die *adfectio numerositatis* (derer sich unter den Rednern der Gesta Augustin am wenigsten befleißigt) könne den sprachlichen Niedergang nicht verdecken. Doch darf man zur Entschuldigung der Bischöfe sagen, daß sie Stegreiffreden halten, die zu allen Zeiten für Wiederholungen und Ausdrucksmängel anfällig gewesen sind.

Den Schluß der „Einführung“ bildet die Darlegung der Geschichte des Textes der Gesta und der Grundsätze der vorliegenden Ausgabe.

Diese wertvolle Erschließung der Gesta von 411 ist wichtig für Philologen, Historiker und Patristiker.

Mainz

R. Lorenz

Otto Wermelinger: *Rom und Pelagius. Die theologische Position der römischen Bischöfe im pelagianischen Streit in den Jahren 411–432 (= Päpste und Papsttum Bd. 7)*. Stuttgart (Hiersemann) 1975. XI, 340 S., Ln., DM 140.–.

Das vorliegende Buch geht von der Frage aus: Wieweit hat sich Papst Zosimus bei der ihm abgenötigten Verurteilung des Pelagianismus die augustinish-afrikanische Erbsündenlehre (*tradux peccati*) zu eigen gemacht? Diese Frage wird in den Gesamtzusammenhang des pelagianischen Streites gestellt. So folgt der Gang der